

# **Benutzungsordnung für die Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum Biberach**

Der Kultur- und Schulausschuß des Kreistages hat am **08.07.2004** folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Benutzerkreis**

Der Landkreis Biberach unterhält die Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum als Schulbibliothek für die dortigen Schulen und als öffentliche Fachbibliothek für jedermann, der sich beruflich weiterbilden möchte.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht. Sie sind ferner durch Aushang in der Bibliothek/Mediothek ersichtlich.

## **§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Personenbezogene Daten werden über EDV gespeichert. Sie werden ausschließlich zur Aufgabenerfüllung und für statistische Zwecke verwendet. Dabei finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Anwendung. Durch eigenhändige Unterschrift erkennt der Leser die Benutzungsordnung an. Gleichzeitig gibt er seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leseausweis, der zum Entleihen von Medien berechtigt. Die Gebühr für die Erstausstellung eines Leseausweises beträgt bei Schülern und Studenten 1,00 €, bei allen anderen Benutzern 2,00 €. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenlos. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek/Mediothek.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Ausweises sowie eine Namens- oder Adressänderung sofort der Bibliothek/Mediothek zu melden.

## **§ 4 Ausleihe**

- (1) Die Leihfrist beträgt für
  - Bücher aus dem Ausleihbestand und CD-ROMs 3 Wochen
  - Zeitschriften und AV-Medien 1 WocheSonderausleihbedingungen z.B. bei Videos können von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.

- (2) Nachschlagewerke, Zeitungen sowie die jeweils neuesten Zeitschriften können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Die Medien müssen innerhalb der Ausleihfrist abgegeben werden. Für die fristgerechte Rückgabe ist der Entleiher verantwortlich. Auf Wunsch kann die Bibliothek/Mediothek die Leihfrist der meisten Medien bis zu drei Mal verlängern, wenn keine Vorbestellung von anderen Benutzern vorliegt. Die Bibliothek/Mediothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Medien können gegen Erstattung der Unkosten vorbestellt werden.
- (5) Es ist unzulässig, entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.

## **§ 5**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek/Mediothek vorhanden sind, können über den „Deutschen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für die Vermittlung durch den „Deutschen Leihverkehr“ kann die Bibliothek/Mediothek ein Entgelt erheben.

## **§ 6**

### **Aufenthalt in der Bibliothek/Mediothek, Hausordnung**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek/Mediothek beeinträchtigt werden.
- (2) Speisen und Getränke dürfen in der Bibliothek/Mediothek nicht verzehrt werden.
- (3) Taschen und Mappen sind im Eingangsbereich der Bibliothek/Mediothek abzustellen.
- (4) Das Rauchen ist - wie im gesamten Schulbereich - nicht gestattet..
- (5) Die Benutzer haben die Medien und alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Sie haften gegenüber dem Landkreis für alle Schäden, die sich aus dem Missbrauch oder der schuldhaften Beschädigung der Medien und aller Einrichtungen ergeben. Eltern haften für ihre Kinder.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (7) Parkplätze stehen an der Leipzigstraße zur Verfügung. Die Zufahrten zum Kreis-Berufsschulzentrum sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten!
- (8) Im übrigen gilt die Hausordnung des Kreis-Berufsschulzentrums Biberach.

## **§ 7**

### **Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Die Bibliothek/Mediothek haftet nicht für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des Benutzers. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den abgestellten Taschen abhanden kommen.
- (2) Der Benutzer hat die Medien mit Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat der Entleiher Ersatz zu leisten.
- (3) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entlehene Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (4) Die Bibliothek/Mediothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch digitale Medien an Dateien und Datenträgern, durch AV-Medien an Abspielgeräten u.ä. entstehen.

- (5) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

## **§ 8**

### **Schadenersatz**

- (1) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek/Mediothek nach pflichtgemäßem Ermessen.  
(2) Der Schadenersatz bemißt sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

## **§ 9**

### **Gebühren**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek/Mediothek ist unentgeltlich.  
(2) Benutzer, die die Medien nicht innerhalb der Ausleihfrist zurückgeben, werden gemahnt. Die Gebühren betragen für die erste Mahnung 2,00 €, für die zweite zuzügl. 4,00 € und für die dritte Mahnung zuzügl. 7,00 €. Bei erfolgloser dritter Mahnung wird eine Neubeschaffung der Medien durch die Bibliothek/Mediothek vorgenommen. Die entstandenen Beschaffungs- und Mahnkosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 8,00 € pro Medium erhoben. Ggfs. werden die Kosten auf dem Rechtsweg eingezogen.  
(3) Benutzer, die angemahnte Medien nicht zurückgeben oder fällige Gebühren nicht bezahlen, erhalten keine weiteren Medien, solange die Forderungen bestehen.

## **§ 10**

### **Ausschluß von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek/Mediothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluß bestehen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Benutzungsordnung tritt am **01.09.2004** in Kraft.